

RSHA

36

7

Centered

7/8

(20 prau ka digi)

1

Abt.: A.U.

Unterlagen

f. d. Besprechung

d. Amtsschefts m. d.

Chef d. R. u. S. - Hauptamtes.

Raum für
Farbsignal

Unterlagen für die Besprechung des Amtschefs mit dem
Chef des Rasse- und Siedlungshauptamtes- $\frac{1}{4}$

1. Die Zahlung von Angehörigenunterhalt, im Ausland durch die Fürsorgeoffiziere der Waffen- $\frac{1}{4}$ erfolgt zur Zeit an Angehörige ausländischer Freiwilliger,
- a) der Waffen- $\frac{1}{4}$ und der Waffen- $\frac{1}{4}$ angeschlossenen Verbänden,
 - b) von Polizeieinheiten,
 - c) SD,
 - d) Heer (mit Ausnahme der spanischen Legion),
 - e) Marine,
 - f) Luftwaffe,
 - g) Zollgrenzschutz in Dänemark,
 - h) Selbstschutz in Dänemark und Frankreich,
 - i) Landsturm in den Niederlanden,
 - j) Weissruthenischer SD und Grenzschutz,
 - k) RK-Schwester und Schwesternhelferinnen,
 - l) Technische Nothilfe in den Niederlanden,
 - m) Arbeitsdienst in allen Fällen,
 - n) $\frac{1}{4}$ -Frontarbeiter, *Fronten*
 - o) Hilfswillige der Wehrmacht, die im Kampfgebiet zum Einsatz gelangen.

Ferner erfolgen Zahlungen an die Imro-Verbände in Mazedonien-Nordgriechenland, die der Polizei unterstehen,

der Freiw. Muselmanischen bosnischen Gebirgsdivision,
der Muselmanischen Gebirgsdivision "Skanderbek" in Albanien
der $\frac{1}{4}$ -Freiw. Division Krempler in Montenegro,
und der muselmanischen Hilfswilligen der Wehrmacht in Serbien.

2. Mitwirkung des OKW bei der Festsetzung der AU-Sätze.

Das OKW wurde früher bei der Festsetzung des Angehörigenunterhaltes für die Fürsorgeoffiziere der Waffen- $\frac{1}{4}$ im Ausland nicht befragt. Lediglich im Falle der Einführung des Berufsgruppensystems und der Erhöhung der Teuerungszuschläge im Bereich des Fürsorgeoffiziers der Waffen- $\frac{1}{4}$ Kroatien war die Herbeiführung eines Einvernehmens mit dem OKW erforderlich, da einerseits die Betreuung für die Freiwilligen der Wehrmacht von ca. 50 000 Mann in Kroatien vorgesehen ist, andererseits die erforderlichen Devisen durch den Wehrmachtsintendanten in Kroatien zur Verfügung gestellt werden müssen.

$\frac{1}{4}$ -Standartenführer Schmidt erklärt jedoch, dass eine derartige Zusammenarbeit nach einer Weisung der Reichsregierung aus dem Jahre 1941 zu erfolgen hat. Eine schriftliche Anweisung befindet sich nicht in den vorliegenden Akten.

Bei der Festsetzung des Angehörigenunterhaltes für die übrigen Länder wurde bisher das OKW nicht beteiligt. Mit Schreiben vom

17.6.1944 hat jedoch das OKW gebeten, in Zukunft bei Änderung der AU-Sätze beteiligt zu werden, da die Einführung von Teuerungszuschlägen auch eine Änderung der Sätze für Kriegsbesoldung herbeiführen kann.

Gemäss Vermerk über eine Besprechung des $\frac{1}{4}$ -Hstuf. Sürenhagen mit dem OKW. vom 18.7.1944 sieht das OKW keine Veranlassung von Neufestsetzung der AU-Sätze befragt zu werden. Es wird lediglich die Unterrichtung, die schon bisher erfolgt ist, für notwendig erachtet. Bei der Kriegsbesoldung soll dagegen das OKW in jedem Falle beteiligt werden. Diese Regelung dürfte annehmbar sein.

Gemäss Schnellbrief des Reichsministers des Innern vom 6.6.1942 ist das Amt für die Festsetzung und Änderung des Angehörigenunterhaltes für die Fürsorgeoffiziere der Waffen- $\frac{1}{4}$ im Ausland zuständig. Neufestsetzungen oder Änderungen bedürfen der Zustimmung des Hauptfürsorge- und -versorgungsamtes- $\frac{1}{4}$ im Reichsministerium des Innern. Die Frage welche Stelle nach Auflösung des HFVA- $\frac{1}{4}$ für die Genehmigung der AU-Sätze zuständig geworden ist, wäre zu klären.

Anlage:
Fr. 1
Schnellbrief des RmDI. vom 6.6.1942
Schreiben des OKW vom 17.6.1944
Vermerk vom 18.7.1944

3. Erhöhung des Teuerungszuschlages für Kroatien.

Das OKW hat mit Schreiben vom 12.7.1944 (Geheim) mitgeteilt, dass mit Rücksicht auf die erforderliche Begrenzung der Wehrmachtszahlungen eine weitere Erhöhung des Teuerungszuschlages für Kroatien zur Zeit nicht möglich sei. Die Anfang des Jahres 1944 in Kroatien rasch fortschreitende Inflation soll in letzter Zeit in Grenzen gehalten worden sein. Das ^{Preis}Preisgefüge hat sich nach den Feststellungen des OKW seit April nicht nennenswert erhöht. Ferner wurde auch die verfügte teilweise Anrechnung des Arbeitseinkommens auf den zu gewährenden Unterhalt nicht aufgehoben. Das OKW wird diese Fragen nach einigen Monaten von sich aus einer erneuten Prüfung unterziehen.

Es wird darauf hingewiesen, dass bei den Anfang des Jahres 1944 mit dem OKW geführten Besprechungen die Festsetzung eines Teuerungszuschlages von 300% vereinbart wurde. Bei der Schlussbesprechung beim OKW am 22.3.1944 war das Amt nicht vertreten. In dieser Besprechung hat $\frac{1}{4}$ -Hstuf. Kukatsch vom Wirtschafts- und Verwaltungshauptamt teilgenommen. Das Amt hat der Verminderung des Teuerungszuschlages auf 200% und der teilweisen Anrechnung des Arbeitseinkommens nicht zugestimmt.

Anlage Fr.
geheim

4. Beschwerden der Angehörigen und Einberufenen.

Zwecks rascherer Abwicklung der immer noch in steigendem Maße eingehenden Beschwerden von Angehörigen und Einberufenen, die in den meisten Fällen über die Truppenteile geleitet werden, wurde die Einrichtung von Beschwerdeprüfstellen in Rumänien, Kroatien und Ungarn befohlen. Die Beschwerden gegen zu geringer Festsetzung des Angehörigenunterhaltes in den übrigen Ländern sind an sich gering und erfordern keine besonderen Massnahmen.

Rumänien:

Die Kosten der Lebenshaltung haben sich in den letzten Monaten weiter erhöht. Der festgesetzte Angehörigenunterhalt reicht zur Bestreitung der Lebenshaltungskosten nicht aus. Eine Erhöhung des Angehörigenunterhaltes ist nicht möglich, da die erforderlichen Devisen nicht zur Verfügung stehen. Die monatlich zugewiesenen Devisen reichen zur Auszahlung des festgesetzten Angehörigenunterhaltes nicht aus.

Der Fürsorgeoffizier der Waffen-^{1/1} Rumänien muss daher in Zusammenarbeit mit den Ortswaltungen der NSV Einbehaltungen von Angehörigenunterhalt in jenen Fällen durchführen, bei wo dies den AU-Empfängern zugemutet werden kann. Die einbehaltenen Beträge werden den AU-Empfängern vorerst in Reichsmark gutgeschrieben und sollen zu einem späteren Zeitpunkt ausgezahlt werden. In grösseren Städten und in Industriegebieten können diese Einbehaltungen nicht durchgeführt werden. Die Höhe der Einbehaltungen wird vom Fürsorgeoffizier der Waffen-^{1/1} Rumänien mit monatlich 15 bis 20 Millionen beziffert. Die zur Auszahlung gelangenden Lei-Beträge betragen monatlich 160-Millionen. In den letzten Monaten haben sich bedeutende Verzögerungen in der Devisenzuteilung ergeben. Der Angehörigenunterhalt für den Monat Mai 1944 konnte daher erst Ende Juni 1944 zur Auszahlung gelangen. Der Devisenbedarf für den Monat Juni 1944 war bis Mitte Juli noch nicht gedeckt. Der Zeitpunkt der voraussichtlichen Auszahlung des Angehörigenunterhaltes für Juni steht daher noch nicht fest.

Die Beschwerden der Unterhaltsberechtigten und der Einberufenen richten sich in der Hauptsache gegen den zu geringen Angehörigenunterhalt, gegen die vorgenommenen Einbehaltungen und gegen die Verzögerung in der Auszahlung. Darüberhinaus mussten jedoch auch festgestellt werden, dass sich nicht unbedeutende Verzögerungen in der Bearbeitung der Anträge ergeben. Der Chef des Amtes hat daher die Leistung von Überstunden befohlen, damit die festgestellten Rückstände bis Ende Juli 1944 beseitigt werden können.

Kroatien:

Die Beschwerden, die hauptsächlich über die Feldpostprüfstelle laufen, weisen durch die mit Wirkung vom 1.4.1944 erfolgte Einführung des Berufsgruppensystems eine und Erhöhung des Teuerungszuschlages auf 200% einen merklichen Rückgang auf. Durch zur Verfügungstellung von Lebensmitteln in einzelnen Gebieten konnten weiters die Notlagen der Unterhaltsberechtigten stark vermindert werden. Die wirtschaftliche Lage der Unterhaltsberechtigten in den von Banden bedrohten Gebieten ist dagegen nach wie vor schwierig. Grosse Schwierigkeiten bereitet auch die Betreuung der vielen Flüchtlinge in den Lagern.

Ungarn:

Für Ungarn wurde rückwirkend vom 1.4.1944 die Einführung des Berufsgruppensystems und die damit verbundene Erhöhung der Unterhaltsleistung genehmigt. Die Beschwerden gegen den zu geringen Unterhalt werden dadurch nach der erfolgten Neuberechnung beseitigt werden können. In die in Frage kommenden Truppenteile wurde vom Amt ein Rundschreiben herausgegeben, damit die Einberufenen von der Erhöhung in Kenntnis gesetzt werden und Beschwerden unterlassen. */Anlage/*

5. Fürsorgekommandos bei den Höheren-^{Centered}44- und Polizeiführern

Über Beschwerden gegen die Höhe der Festsetzung des Unterhaltes hat bisher das Fürsorge- und Versorgungskommando entschieden. Nach Auflösung dieser Kommandos schlage ich vor, dass derartige Entscheidungen vom Fürsorge und Versorgungskommando bei den Höheren 44- und Polizeiführern zu treffen sind, um eine weitere Belastung des Amtes zu vermeiden. In den Ländern, in denen ein Höherer 44- und Polizeiführer bisher nicht eingesetzt war, wird die Ernennung Höherer 44- und Polizeiführer in Vorschlag gebracht.

6. AU-Zahlungen an Angehörige von ausländischen Freiwilligen die Jüdinnen oder Zigeunerinnen sind.

Der Chef des Rasse- und Siedlungshauptamtes-44 hat am 27.8.1943 entschieden, dass AU-Zahlungen an Angehörige von 44-Freiwilligen, die Jüdinnen oder Zigeunerinnen sind, sofort einzustellen sind. Die Entlassung der betreffenden 44-Freiwilligen sollte beim Chef des 44-Hauptamtes wegen Ungeeignetheit beantragt werden.

Die Anschriften der zu entlassenden Freiwilligen wurden dem HFVA-44 bekanntgegeben. Nach den Berichten der Fürsorgeoffiziere der Waffen-44 im Ausland sind Entlassungen bisher noch nicht erfolgt. Der Chef des RuSHA.-44, 44-Gruppenführer Turner wurde daher unter dem 20.7.1944 gebeten, die Angelegenheit von dortaus zu klären.

Ein Verzeichnis der zu entlassenden $\frac{1}{2}$ -Freiwilligen wurde beigelegt.

Zur Vermeidung von Notlagen wurden die Fürsorgeoffiziere der Waffen- $\frac{1}{2}$ im Ausland ermächtigt, in derartigen Fällen einmalige Beihilfen zu gewähren.

7. Erlass des Reichsführers- $\frac{1}{2}$ über die Zahlung von Familienunterhalt der Waffen- $\frac{1}{2}$ im Ausland bei eheähnlichen Verhältnissen.

Der Chef des Rasse- und Siedlungshauptamtes- $\frac{1}{2}$ wurde unter dem 20.7.1944 gebeten, zu entscheiden, ob dieser Erlass auch auf volksfremde Freiwillige der Waffen- $\frac{1}{2}$ im In- und Ausland anzuwenden ist. Es ergeben sich im Zusammenhang mit diesem Erlass viele Fälle, wo die rechtliche Ehefrau und auch die Lebengefährtin um Gewährung von Angehörigenunterhalt ersuchen. Ich bitte eine Klärung dahingehend herbeizuführen, ob in diesen Fällen die rechtliche Ehefrau in Anlehnung an die Bestimmungen des EFU-DV für das Inland als geschiedene Ehefrauen anzusehen sind, die dann Anspruch auf Gewährung von Angehörigenunterhalt besitzen, wenn der Einkerberufene bisher für den Unterhalt aufgekommen ist, oder die rechtmässige Ehefrau nicht mehr in der Lage ist, ihren Lebensunterhalt selbst zu verdienen.

8. Zahlung von Angehörigenunterhalt in Griechenland.

Die Zahlung des Angehörigenunterhaltes in Griechenland in der Landeswährung ist infolge der dort herrschenden Inflation nicht möglich. Der Wehrmarchtskurs für 60 000 griechische Drachmen beträgt 1,--RM. Es wurde daher vorgeschlagen, anstelle von Geldbeträgen Lebensmittel als Angehörigenunterhalt zur Verfügung zu stellen. Die Bereitstellung der erforderlichen Lebensmittel ist möglich. Das Rasse- und Siedlungshauptamt- $\frac{1}{2}$ wurde gebeten, eine Verfügung des Reichsführers- $\frac{1}{2}$ für das $\frac{1}{2}$ -Truppenwirtschaftslager über den $\frac{1}{2}$ -Wirtschaftler Südost in Belgrad zwecks Zuteilung und Auslieferung der entsprechenden Lebensmittelmengen herbeizuführen. Die Freiwilligenverbände in Griechenland sind dem Befehlshaber der Ordnungspolizei in Athen unterstellt. Die Angelegenheit ist dringlich, da ca. 1000 Freiwillige bereits eingezogen sind.

9. Zahlung von Angehörigenunterhalt in Bulgarien

Aus Bulgarien sind zur Zeit 139 Freiwillige eingezogen worden. Die Errichtung einer Dienst- oder Nebenstelle eines Fürsorgeoffiziers der Waffen- $\frac{1}{2}$ würde bei der bulgarischen Regierung auf Schwierigkeiten stossen, da diese Freiwilligen illegal gemustert wurden. Ausserdem handelt es sich nur um eine geringe Anzahl von Freiwilligen. Die Festsetzung und Auszahlung des Angehörigenunterhaltes erfolgt nach Inlandsgrundsätzen durch das Deutsche Generalkonsulat in Skoplje. Die zur Auszahlung gelang

ten Beträge werden in Reichsmark dem Auswärtigen Amt erstattet. Mit Rücksicht auf die inzwischen eingetretene Teuerung wurde das Auswärtige Amt gebeten, die Kosten in der Lebenshaltung in Bulgarien zu prüfen und gegebenenfalls den Teuerungszuschlag zu erhöhen.

10. Zahlung von Angehörigenunterhalt in der Schweiz

Gemäss Erlass des Reichsministers des Innern wird Familienunterhalt an die Angehörigen volksdeutscher Freiwilliger, die in der Schweiz ihren Wohnsitz haben, durch die Deutsche Auslandsvertretung gezahlt. Die Zahlung von Familienunterhalt an die Angehörigen volksfremder Freiwilliger aus der Schweiz wird bisher vom Auswärtigen Amt abgelehnt. Eine direkte Zahlung durch das Amt bereitet Schwierigkeiten, da

1. die erforderlichen Devisen nicht zur Verfügung stehen und
2. für die Prüfung der wirtschaftlichen Lage der Unterhaltsberechtigten eine geeignete Stelle in der Schweiz nicht vorhanden ist.

Ich bitte diese Angelegenheit zu klären und schlage vor, beim Reichsminister des Innern die Herausgabe eines Erlasses zu erwirken, wonach für die Zahlung des Familienunterhaltes in der Schweiz an die Angehörigen volksfremder Freiwilliger ebenfalls die Deutsche Auslandsvertretung zuständig ist.

11. Statistische Angaben für den Monat Juni 1944 über die Zahl der Einberufenen, der gestellten AU-Anträge und der monatlichen Auszahlungen (siehe Anlage.)

12. Zahlung von Familienunterhalt im Ausland (siehe Anlage und Sonderbericht der Abteilung Familienunterhalt.)

13. au-Anträge für flämische Arbeitswillige (siehe Anlage)

Prag II, den 22. Juli 1944

M. M. M. M.

4-Untersturmführer (F)

Unterlagen für die Besprechung des Amtschefs mit dem
Chef des Rasse- und Siedlungshauptamtes-44

1. Die Zahlung von Angehörigenunterhalt im Ausland durch die Fürsorgeoffiziere der Waffen-44 erfolgt zur Zeit an Angehörige ausländischer Freiwilliger,

- a) der Waffen-44 und der Waffen-44 angeschlossenen Verbänden,
- b) von Polizeieinheiten,
- c) SD,
- d) Heer (mit Ausnahme der spanischen Legion),
- e) Marine,
- f) Luftwaffe,
- g) Zollgrenzschutz in Dänemark,
- h) Selbstschutz in Dänemark und Frankreich,
- i) Landsturm in den Niederlanden,
- j) Weissruthenischer SD und Grenzschutz,
- k) RK-Schwester und Schwesternhelferinnen,
- l) Technische Nothilfe in den Niederlanden,
- m) Arbeitsdienst in ~~allen~~ Fällen,
- n) 44-Frontarbeiter, *imz*
- o) Hilfswillige der Wehrmacht, die im Kampfgebiet zum Einsatz gelangen.

Ferner erfolgen Zahlungen an die Imro-Verbände in Mazedonien-Nordgriechenland, die der Polizei unterstehen,

der Freiw. Muselmanischen bosnischen Gebirgsdivision,
der Muselmanischen Gebirgsdivision "Skanderbek" in Albanien
der 44-Freiw. Division Krempler in Montenegro,
und der muselmanischen Hilfswilligen der Wehrmacht in Serbien.

2. Mitwirkung des OKW bei der Festsetzung der AU-Sätze.

Das OKW wurde früher bei der Festsetzung des Angehörigenunterhaltes für die Fürsorgeoffiziere der Waffen-44 im Ausland nicht befragt. Lediglich im Falle der Einführung des Berufsgruppensystems und der Erhöhung der Teuerungszuschläge im Bereich des Fürsorgeoffiziers der Waffen-44 Kroatien war die Herbeiführung eines Einvernehmens mit dem OKW erforderlich, da einerseits die Betreuung für die Freiwilligen der Wehrmacht von ca. 50 000 Mann in Kroatien vorgesehen ist, andererseits die erforderlichen Devisen durch den Wehrmachtsintendanten in Kroatien zur Verfügung gestellt werden müssen.

44-Standartenführer Schmidt erklärt jedoch, dass eine derartige Zusammenarbeit nach einer Weisung der Reichsregierung aus dem Jahre 1941 zu erfolgen hat. Eine schriftliche Anweisung befindet sich nicht in den vorliegenden Akten.

Bei der Festsetzung des Angehörigenunterhaltes für die übrigen Länder wurde bisher das OKW nicht beteiligt. Mit Schreiben vom

17.6.1944 hat jedoch das OKW gebeten, in Zukunft bei Änderung der AU-Sätze beteiligt zu werden, da die Einführung von Teuerungszuschlägen auch eine Änderung der Sätze für Kriegsbesoldung herbeiführen kann.

Gemäss Vermerk über eine Besprechung des $\frac{1}{4}$ -Hstuf. Sürenhagen mit dem OKW. vom 18.7.1944 sieht das OKW keine Veranlassung von Neufestsetzung der AU-Sätze befragt zu werden. Es wird lediglich die Unterrichtung, die schon bisher erfolgt ist, für notwendig erachtet. Bei der Kriegsbesoldung soll dagegen das OKW in jedem Falle beteiligt werden. Diese Regelung dürfte annehmbar sein.

Gemäss Schnellbrief des Reichsministers des Innern vom 6.6.1942 ist das Amt für die Festsetzung und Änderung des Angehörigenunterhaltes für die Fürsorgeoffiziere der Waffen- $\frac{1}{4}$ im Ausland zuständig. Neufestsetzungen oder Änderungen bedürfen der Zustimmung des Hauptfürsorge- und -versorgungsamtes- $\frac{1}{4}$ im Reichsministerium des Innern. Die Frage welche Stelle nach Auflösung des HFVA- $\frac{1}{4}$ für die Genehmigung der AU-Sätze zuständig geworden ist, wäre zu klären.

Anlage: Schnellbrief des RmDI. vom 6.6.1942
Schreiben des OKW vom 17.6.1944
Vermerk vom 18.7.1944

3. Erhöhung des Teuerungszuschlages für Kroatien.

Das OKW hat mit Schreiben vom 12.7.1944 (Geheim) mitgeteilt, dass mit Rücksicht auf die erforderliche Begrenzung der Wehrmachtszahlungen eine weitere Erhöhung des Teuerungszuschlages für Kroatien zur Zeit nicht möglich sei. Die Anfang des Jahres 1944 in Kroatien rasch fortschreitende Inflation soll in letzter Zeit in Grenzen gehalten worden sein. Das ~~Preis~~ ^{Preis}gefüge hat sich nach den Feststellungen des OKW seit April nicht nennenswert erhöht. Ferner wurde auch die verfügte teilweise Anrechnung des Arbeitseinkommens auf den zu gewährenden Unterhalt nicht aufgehoben. Das OKW wird diese Fragen nach einigen Monaten von sich aus einer erneuten Prüfung unterziehen.

Es wird darauf hingewiesen, dass bei den Anfang des Jahres 1944 mit dem OKW geführten Besprechungen die Festsetzung eines Teuerungszuschlages von 300% vereinbart wurde. Bei der Schlussbesprechung beim OKW am 22.3.1944 war das Amt nicht vertreten. In dieser Besprechung hat $\frac{1}{4}$ -Hstuf. Kukatsch vom Wirtschafts- und Verwaltungshauptamt teilgenommen. Das Amt hat der Verminderung des Teuerungszuschlages auf 200% und der teilweisen Anrechnung des Arbeitseinkommens nicht zugestimmt.

Anlage ge. geh.

4. Beschwerden der Angehörigen und Einberufenen.

Zwecks rascherer Abwicklung der immer noch in steigendem Maße eingehenden Beschwerden von Angehörigen und Einberufenen, die in den meisten Fällen über die Truppenteile geleitet werden, wurde die Einrichtung von Beschwerdeprüfstellen in Rumänien, Kroatien und Ungarn befohlen. Die Beschwerden gegen zu geringer Festsetzung des Angehörigenunterhaltes in den übrigen Ländern sind an sich gering und erfordern keine besonderen Massnahmen.

Rumänien:

Die Kosten der Lebenshaltung haben sich in den letzten Monaten weiter erhöht. Der festgesetzte Angehörigenunterhalt reicht zur Bestreitung der Lebenshaltungskosten nicht aus. Eine Erhöhung des Angehörigenunterhaltes ist nicht möglich, da die erforderlichen Devisen nicht zur Verfügung stehen. Die monatlich zugewiesenen Devisen reichen zur Auszahlung des festgesetzten Angehörigenunterhaltes nicht aus.

Der Fürsorgeoffizier der Waffen-^h Rumänien muss daher in Zusammenarbeit mit den Ortswaltungen der NSV Einbehaltungen von Angehörigenunterhalt in jenen Fällen durchführen, bei wo dies den AU-Empfängern zugemutet werden kann. Die einbehaltenen Beträge werden den AU-Empfängern vorerst in Reichsmark gutgeschrieben und sollen zu einem späteren Zeitpunkt ausgezahlt werden. In grösseren Städten und in Industriegebieten können diese Einbehaltungen nicht durchgeführt werden. Die Höhe der Einbehaltungen wird vom Fürsorgeoffizier der Waffen-^h Rumänien mit monatlich 15 bis 20 Millionen beziffert. Die zur Auszahlung gelangenden Lei-Beträge betragen monatlich 160-Millionen. In den letzten Monaten haben sich bedeutende Verzögerungen in der Devisenzuteilung ergeben. Der Angehörigenunterhalt für den Monat Mai 1944 konnte daher erst Ende Juni 1944 zur Auszahlung gelangen. Der Devisenbedarf für den Monat Juni 1944 war bis Mitte Juli noch nicht gedeckt. Der Zeitpunkt der voraussichtlichen Auszahlung des Angehörigenunterhaltes für Juni steht daher noch nicht fest.

Die Beschwerden der Unterhaltsberechtigten und der Einberufenen richten sich in der Hauptsache gegen den zu geringen Angehörigenunterhalt, gegen die vorgenommenen Einbehaltungen und gegen die Verzögerung in der Auszahlung. Darüberhinaus mussten jedoch auch festgestellt werden, dass sich nicht unbedeutende Verzögerungen in der Bearbeitung der Anträge ergeben. Der Chef des Amtes hat daher die Leistung von Überstunden befohlen, damit die festgestellten Rückstände bis Ende Juli 1944 beseitigt werden können.

Kroatien:

Die Beschwerden, die hauptsächlich über die Feldpostprüfstelle laufen, weisen durch die mit Wirkung vom 1.4.1944 erfolgte Einführung des Berufsgruppensystems eine und Erhöhung des Teuerungszuschlages auf 200% einen merklichen Rückgang auf. Durch zur Verfügungstellung von Lebensmitteln in einzelnen Gebieten konnten weiters die Notlagen der Unterhaltsberechtigten stark vermindert werden. Die wirtschaftliche Lage der Unterhaltsberechtigten in den von Banden bedrohten Gebieten ist dagegen nach wie vor schwierig. Grosse Schwierigkeiten bereitet auch die Betreuung der vielen Flüchtlinge in den Lagern.

Ungarn:

Für Ungarn wurde rückwirkend vom 1.4.1944 die Einführung des Berufsgruppensystems und die damit verbundene Erhöhung der Unterhaltsleistung genehmigt. Die Beschwerden gegen den zu geringen Unterhalt werden dadurch nach der erfolgten Neuberechnung beseitigt werden können. In die in Frage kommenden Truppenteile wurde vom Amt ein Rundschreiben herausgegeben, damit die Einberufenen von der Erhöhung in Kenntnis gesetzt werden und Beschwerden unterlassen. */Anlage/*

5. Fürsorgekommandos bei den Höheren-~~44~~ und Polizeiführern

Über Beschwerden gegen die Höhe der Festsetzung des Unterhaltes hat bisher das Fürsorge- und Versorgungskommando entschieden. Nach Auflösung dieser Kommandos schlage ich vor, dass derartige Entscheidungen vom Fürsorge und Versorgungskommando bei den Höheren ~~44~~ und Polizeiführern zu treffen sind, um eine weitere Belastung des Amtes zu vermeiden. In den Ländern, in denen ein Höherer ~~44~~ und Polizeiführer bisher nicht eingesetzt hat, wird die Ernennung Höherer ~~44~~ und Polizeiführer in Vorschlag gebracht.

6. AU-Zahlungen an Angehörige von ausländischen Freiwilligen die Jüdinnen oder Zigeunerinnen sind.

Der Chef des Rasse- und Siedlungshauptamtes-~~44~~ hat am 27.8.1943 entschieden, dass AU-Zahlungen an Angehörige von ~~44~~-Freiwilligen, die Jüdinnen oder Zigeunerinnen sind, sofort einzustellen sind. Die Entlassung der betreffenden ~~44~~-Freiwilligen sollte beim Chef des ~~44~~-Hauptamtes wegen Ungeeignetheit beantragt werden.

Die Anschriften der zu entlassenden Freiwilligen wurden dem HFVA-~~44~~ bekanntgegeben. Nach den Berichten der Fürsorgeoffiziere der Waffen-~~44~~ im Ausland sind Entlassungen bisher noch nicht erfolgt. Der Chef des RuSHA.-~~44~~, ~~44~~-Gruppenführer Turner wurde daher unter dem 20.7.1944 gebeten, die Angelegenheit von dortaus zu klären.

Ein Verzeichnis der zu entlassenden $\frac{1}{2}$ -Freiwilligen wurde beigelegt.

Zur Vermeidung von Notlagen wurden die Fürsorgeoffiziere der Waffen- $\frac{1}{2}$ im Ausland ermächtigt, in derartigen Fällen einmalige Beihilfen zu gewähren.

7. Erlass des Reichsführers- $\frac{1}{2}$ über die Zahlung von Familienunterhalt der Waffen- $\frac{1}{2}$ im Ausland bei eheähnlichen Verhältnissen.

Der Chef des Rasse- und Siedlungshauptamtes- $\frac{1}{2}$ wurde unter dem 20.7.1944 gebeten, zu entscheiden, ob dieser Erlass auch auf volksfremde Freiwillige der Waffen- $\frac{1}{2}$ im In- und Ausland anzuwenden ist. Es ergeben sich im Zusammenhang mit diesem Erlass viele Fälle, wo die rechtliche Ehefrau und auch die Lebengefährtin um Gewährung von Angehörigenunterhalt ersuchen. Ich bitte eine Klärung dahingehend herbeizuführen, ob in diesen Fällen die rechtliche Ehefrau in Anlehnung an die Bestimmungen des EFU-DV für das Inland als geschiedene Ehefrauen anzusehen sind, die dann Anspruch auf Gewährung von Angehörigenunterhalt besitzen, wenn der Einberufene bisher für den Unterhalt aufgekommen ist, oder die rechtmässige Ehefrau nicht mehr in der Lage ist, ihren Lebensunterhalt selbst zu verdienen.

8. Zahlung von Angehörigenunterhalt in Griechenland.

Die Zahlung des Angehörigenunterhaltes in Griechenland in der Landeswährung ist infolge der dort herrschenden Inflation nicht möglich. Der Wehrmatskurs für 60 000 griechische Drachmen beträgt 1,--RM. Es wurde daher vorgeschlagen, anstelle von Geldbeträgen Lebensmittel als Angehörigenunterhalt zur Verfügung zu stellen. Die Bereitstellung der erforderlichen Lebensmittel ist möglich. Das Rasse- und Siedlungshauptamt- $\frac{1}{2}$ wurde gebeten, eine Verfügung des Reichsführers- $\frac{1}{2}$ für das $\frac{1}{2}$ -Truppenwirtschaftslager über den $\frac{1}{2}$ -Wirtschaftler Südost in Belgrad zwecks Zuteilung und Auslieferung der entsprechenden Lebensmittelmengen herbeizuführen. Die Freiwilligenverbände in Griechenland sind dem Befehlshaber der Ordnungspolizei in Athen unterstellt. Die Angelegenheit ist dringlich, da ca. 1000 Freiwillige bereits eingezogen sind.

9. Zahlung von Angehörigenunterhalt in Bulgarien

Aus Bulgarien sind zur Zeit 139 Freiwillige eingezogen worden. Die Errichtung einer Dienst- oder Nebenstelle eines Fürsorgeoffiziers der Waffen- $\frac{1}{2}$ würde bei der bulgarischen Regierung auf Schwierigkeiten stossen, da diese Freiwilligen illegal gemustert wurden. Ausserdem handelt es sich nur um eine geringe Anzahl von Freiwilligen. Die Festsetzung und Auszahlung des Angehörigenunterhaltes erfolgt nach Inlandsgrundsätzen durch das Deutsche Generalkonsulat in Skoplje. Die zur Auszahlung gelangten

ten Beträge werden in Reichsmark dem Auswärtigen Amt erstattet. Mit Rücksicht auf die inzwischen eingetretene Teuerung wurde das Auswärtige Amt gebeten, die Kosten in der Lebenshaltung in Bulgarien zu prüfen und gegebenenfalls den Teuerungszuschlag zu erhöhen.

10. Zahlung von Angehörigenunterhalt in der Schweiz

Gemäss Erlass des Reichsministers des Innern wird Familienunterhalt an die Angehörigen volksdeutscher Freiwilliger, die in der Schweiz ihren Wohnsitz haben, durch die Deutsche Auslandsvertretung gezahlt. Die Zahlung von Familienunterhalt an die Angehörigen volksfremder Freiwilliger aus der Schweiz wird bisher vom Auswärtigen Amt abgelehnt. Eine direkte Zahlung durch das Amt bereitet Schwierigkeiten, da

1. die erforderlichen Devisen nicht zur Verfügung stehen und
2. für die Prüfung der wirtschaftlichen Lage der Unterhaltsberechtigten eine geeignete Stelle in der Schweiz nicht vorhanden ist.

Ich bitte diese Angelegenheit zu klären und schlage vor, beim Reichsminister des Innern die Herausgabe eines Erlasses zu erwirken, wonach für die Zahlung des Familienunterhaltes in der Schweiz an die Angehörigen volksfremder Freiwilliger ebenfalls die Deutsche Auslandsvertretung zuständig ist.

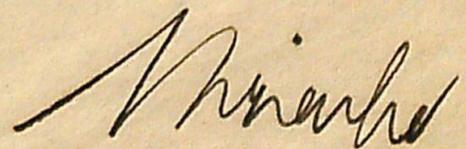
11. Statistische Angaben für den Monat Juni 1944 über die Zahl der Einberufenen, der gestellten AU-Anträge und der monatlichen Auszahlungen (siehe Anlage.)

12. Zahlung von Familienunterhalt im Ausland (siehe Anlage und Sonderbericht der Abteilung Familienunterhalt.)

13. FU-Anträge für freiwillige Arbeitswillige / siehe Anlage

Prag II, den 22. Juli 1944

*Orig. m. 10 Anlagenmappen
f. sämtl. Pkt. nummer 5 u. 10
am 24.7. am Stab. übergeben*



4-Untersturmführer (F)

Unterlagen für die Besprechung des Amtschefs mit dem
Chef des Rasse- und Siedlungshauptamtes-1/1

Zahlung von Familienunterhalt im Inland

Gemäss Punkt 8 des Erlasses des Reichsministers des Innern vom 3.12.1941 - Vf 188/41 - 7905 - werden im Inland lebende Angehörige von Einberufenen ausländischer Staatsangehörigkeit, die der Waffen-1/1 oder einem der Waffen-1/1 angeschlossenen Verband angehören, ausschliesslich von dem Fürsorge- und Versorgungsamt der Waffen-1/1 Ausland in Berlin, jetzt Amt für Angehörigenunterhalt im Ausland betreut.

Vorher haben die Stadt- und Landkreise den Familienunterhalt auch an die Angehörigen ausländischer Freiwilliger in gleicher Weise wie an deutsche Staatsangehörige gezahlt.

Die Festsetzung des Familienunterhaltes für die Angehörigen ausländischer Freiwilliger erfolgt ausschliesslich nach Inlandsgrundsätzen. Beihilfen werden in grosszügiger Weise im Sinne des EFU-DV gewährt. Die Bürgermeister und Landräte am Wohnsitz der Angehörigen werden in allen Fällen von der Zahlung des Familienunterhaltes in Kenntnis gesetzt, damit Doppelzahlungen vermieden werden.

Die zentrale Zahlung des Familienunterhaltes durch das Amt für Angehörigenunterhalt hat sich insofern bewährt, da

1. alle Angehörigen gleichmässig auch in Bezug auf die Gewährung von Beihilfen betreut werden. Bei den Bürgermeistern und Landräten ist oft eine unterschiedliche Auslegung der gesetzlichen Bestimmungen festzustellen.
2. Familienunterhalt wurde von hieraus auch bei Vorliegen eines eheähnlichen Verhältnisses gemäss Reichsführererlass gewährt, was derzeit bei den Bürgermeistern und Landräten, die ausschliesslich die gesetzlichen Bestimmungen in Anwendung bringen, nicht möglich ist.
3. Die Übertragung der Zahlung des Familienunterhaltes von einem Fürsorgeoffizier der Waffen-1/1 im Ausland an das hiesige Amt oder umgekehrt, bei Übersiedlung der Angehörigen ergibt keine Schwierigkeiten, während die Abgabe der Akten an die Bürgermeister und Landräte sich umständlicher gestalten würden, zumal die Berechnung des Unterhaltes im Ausland nach anderen Grundsätzen erfolgt.

4. In vielen Fällen wird Familienunterhalt durch das hiesige Amt an ins Reichsgebiet übergesiedelte Angehörige gewährt, während gleichzeitig der Fürsorgeoffizier der Waffen-~~4~~ im Ausland für dort noch bestehende Verpflichtungen (Miete, Versicherungen, Abzahlungsverpflichtungen) Zahlungen leisten muss.
5. Ledige Einberufene, die keinen Anspruch auf Gewährung von Angehörigenunterhalt besitzen, erhalten in einigen Ländern eine laufende Wirtschaftsbeihilfe. Haben diese Freiwilligen z.B. im Inland uneheliche Kinder, so kann ohne besondere Schwierigkeiten der für die Kinder zu leistende Unterhalt im Wege des Buchausgleichs transferiert werden, um zu vermeiden, dass die meist höhere laufende Wirtschaftsbeihilfe wegen Gewährung von Familienunterhalt im Inland eingestellt werden muss.
6. Die Angehörigen ausländischer Freiwilligen, die ins Reichsgebiet übersiedeln, erhalten hier in den meisten Fällen einen geringeren Familienunterhalt als sich aus der Umrechnung des im Ausland gezahlten Unterhaltes ergibt. Dadurch ergeben sich viele Beschwerden, die durch entsprechende Aufklärung von hieraus leicht beseitigt werden können. Den Bürgermeistern und Landräten sind dagegen die im Ausland geltenden Bestimmungen nicht hinreichend bekannt, um die sich ergebenden Unterschiede aufklären zu können.

Nachteile für die zentrale Zahlung ergeben sich

1. durch den erforderlichen sehr umfangreichen Schriftverkehr
2. Dadurch, dass viele Angehörige von ausländischen Freiwilligen die deutsche Sprache nur mangelhaft beherrschen und daher die Amtshilfe der Inlandsfamilienunterhaltsstellen in Anspruch nehmen müssen. In derartigen Fällen muss daher der Bürgermeister und Landrat die Unterlagen prüfen und den Vorgang dem Amt abtreten.
3. Die am Wohnsitz der Angehörigen befindlichen Bürgermeister können die Unterhaltsberechtigten vorladen und durch mündliche Besprechungen die sich ergebenden Unklarheiten beseitigen. Die Prüfung der wirtschaftlichen Lage ist dadurch bedeutend erleichtert und damit eine raschere Bearbeitung der Anträge ermöglicht.

4. Bei Evakuierungen haben die Angehörigen ausländischer Freiwilliger wie reichsdeutsche Staatsangehörige Anspruch auf Gewährung von Räumungsfamilienunterhalt. Dieser Anspruch muss von hier erst auf schriftlichem Wege geklärt werden, während die Prüfung durch den am Wohnsitz der Unterhaltsberechtigten befindlichen Bürgermeister keine besonderen Schwierigkeiten bereitet. In derartigen Fällen mussten bisher die Bürgermeister und Landräte durch Zahlung von Abschlägen eingreifen, um eine Notlage zu verhindern, da die Angehörigen nur in seltenen Fällen das Amt von der bevorstehenden bzw. erfolgten Übersiedlung rechtzeitig verständigt haben.
5. Bei den Bürgermeistern und Landräten würde die Übernahme der Zahlung des Familienunterhaltes an die Angehörigen ausländischer Freiwilliger der Waffen-~~4~~, keinen beträchtlichen Arbeitsanfall ergeben, da es sich in den einzelnen Landkreisen nur um eine geringe Anzahl handelt. Zumindest würde sich ein erhöhter Lebensbedarf nicht ergeben.
6. Durch Abgabe der Zahlung des Familienunterhaltes an die Bürgermeister und Landräte würde die Abteilung Familienunterhalt beim hiesigen Amt stark entlastet werden. Die Aufrechterhaltung dieser Abteilung, über die der gesamte Schriftwechsel mit den Fürsorgeoffizieren geleitet werden könnte, würde mit einem Drittel des derzeitigen Personalstandes durchgeführt werden kann.

Der Reichsminister des Innern hat mit Schreiben vom 16.5.1944 anlässlich einer Beschwerde des Bürgermeisters in Heseperwist, die sich aus Verzögerung der Bearbeitung von Anträgen ergeben hat, vorgeschlagen, die Zahlung des Familienunterhaltes für die Angehörigen ausländischer Freiwilliger aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung und im Interesse der Angehörigen selbst an die Landräte und Bürgermeister zu tragen. Das Amt hat diesen Vorschlag mit Schreiben vom 24.5.1944 abgelehnt. Das Schreiben des Reichsministers des Innern und die Durchschrift des Schreibens vom 24.5.1944 wird beigelegt.

Prag II, den 22. Juli 1944

~~4~~-Untersturmführer (F)

Unterlagen zur die Besprechung des Amtschöns mit dem Chef des RuSHA.

Statistische Angaben für den Monat Juni 1944

Land:	derzeitige Anzahl der Einberufenen			Gesamtstand der		A U = A n t r ä g e		monat. Auszahlung RM.
	Waffen-SS	Pol. u. SD	DRK	Wehrm.	Einberufenen	laufend	in Bearbeitg	
Albanien	6000	200	--	--	6200	1658	2728	----
Dänemark	3370	24	77	674	4145	3813	21	392.382,90
Estland	38000	1607	--	--	39607	9524	8026	421.921,10
Finnland	45	--	--	--	45	45	--	6.565,34
Bländ. Wall.	8860	325	477	361	10023	8429	1073	1.869.966,58
Frankreich	3316	105	28	410	3859	3012	850	229.809,40
Italien	7140	5737	--	--	12877	10257	656	2.024.849,--
Kroatien	29215	29354	--	--	58569	30250	25863	15.709.449,92
Litauen	35	1041	--	1070	2146	411	1631	191.791,85
Niederlande	9602	309	667	3942	14520	13307	248	1.643.889,84
Norwegen	2924	9	300	224	3457	3444	18	261.113,56
Ostland	43722	5392	--	19760	68874	18000	38303	2.832.657,44
Rumänien	50995	3005	--	--	54000	27010	2230	4.735.649,--
Serbien	17696	5385	30	746	23857	17295	816	4.820.023,75
Montenegro	60	2300	--	40	2400	19925	24	----
Slowakei	66058	663	--	--	6721	5413	103	345.010,14
Ungarn	42562	--	--	3500	46062	27049	1295	2.092.998,84
Insgesamt:	269 600	55456	1579	30727	357362	180842	83885	37.578.078,66

Will man die Einhänghefter fortlaufend numerisch einordnen, so beschrifte man die vorgedruckten Felder auf der entsprechenden Stelle der Umschlag- und schneide die darunterliegende Handpartie ab.

Sollen die Einhänghefter für Organisationszwecke Farbmerkmale erhalten,
so klebe man diese in das Farbsignal-Feld auf dem Vorderdeckel.



Centered

20